

WAHLBEKANNTMACHUNG

**zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters
(Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten)
in der Stadt Osterode am Harz am 15. September 2019
sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl am 29. September 2019**

Zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) gebe ich hinsichtlich der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters folgendes bekannt:

1. Wahltag

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 als **Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** im Wahlgebiet der Stadt Osterode am Harz **Sonntag, den 15.09.2019** bestimmt. Ist eine **Stichwahl für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erforderlich, findet diese am Sonntag, dem 29.09.2019** statt.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff, 45 d NKWG und der §§ 32 ff Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson muss außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Osterode am Harz) auf amtlichen Formblättern, die auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit § 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG sind in der Stadt Osterode am Harz für folgende Parteien und Wählergemeinschaften keine Unterschriften erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	– CDU –
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	– SPD –
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	– GRÜNE –
DIE LINKE.Niedersachsen	– DIE LINKE –
Freie Demokratische Partei	– FDP –
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	– AfD Niedersachsen –

4. Wahlanzeige

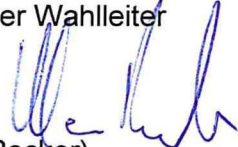
Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und Nr. 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 spätestens bis zum 17.06.2019 (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

5. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch **bis spätestens Montag, 29.07.2019 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Stadtwahlleitung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz (Harzkornmagazin), Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 2.06, einzureichen.

Osterode am Harz, den 08.05.2019

Der Wahlleiter



(Becker)